



**2012/0060(COD)**

27.7.2021

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES ZWEITEN BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern  
(COM(2016)0034 – C9-0018/2016 – 2012/0060(COD))

Ausschuss für internationalen Handel

Berichterstatter: Daniel Caspary

Verfasser der Stellungnahme (\*):  
Ivan Štefanec, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	63



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern (COM(2016)0034 – C9-0018/2016 – 2012/0060(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Parlament und den Rat (COM(2012)0124) und des geänderten Vorschlags (COM(2016)0034),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0018/2016),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf die Artikel 59 und 60 seiner Geschäftsordnung,
  - gestützt auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0454/2013),
  - unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 16. Oktober 2019 zu unerledigten Angelegenheiten aus der 8. Wahlperiode,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
  - unter Hinweis auf den zweiten Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-000/2021),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Verordnung Titel

*Vorschlag der Kommission*

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES

über den Zugang von Waren und  
Dienstleistungen aus Drittländern zum **EU-  
Binnenmarkt** für das **öffentliche**  
Beschaffungswesen und über die  
Verfahren zur Unterstützung von  
Verhandlungen über den Zugang von  
Waren und Dienstleistungen aus der Union  
zu den **öffentlichen** Beschaffungsmärkten  
von Drittländern

*Geänderter Text*

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES

über den Zugang von  
**Wirtschaftsteilnehmern**, Waren und  
Dienstleistungen aus Drittländern zum  
**Markt** für das Beschaffungswesen **der  
Union** und über die Verfahren zur  
Unterstützung von Verhandlungen über  
den Zugang von **Wirtschaftsteilnehmern**,  
Waren und Dienstleistungen aus der Union  
zu den Beschaffungsmärkten von  
Drittländern

Or. en

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) **Mit dem überarbeiteten  
plurilateralen Übereinkommen über das  
öffentliche Beschaffungswesen (GPA) der  
WTO wird EU-Unternehmen nur ein  
eingeschränkter Zugang zu den Märkten  
für öffentliche Aufträge von Drittländern  
ingeräumt, wobei das Übereinkommen  
lediglich für eine begrenzte Zahl von  
Mitgliedern der WTO gilt, die  
Vertragsparteien des GPA sind. Das  
überarbeitete GPA wurde im Dezember  
2013 von der Union abgeschlossen.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Im Rahmen der WTO sowie in ihren bilateralen Beziehungen spricht sich die Union stets für eine ambitionierte Öffnung der internationalen Märkte für **öffentliche** Aufträge der Union und ihrer Handelspartner nach den Grundsätzen der Reziprozität und des gegenseitigen Nutzens aus.

*Geänderter Text*

(6) Im Rahmen der WTO sowie in ihren bilateralen Beziehungen spricht sich die Union stets für eine ambitionierte Öffnung der internationalen Märkte für Aufträge der Union und ihrer Handelspartner nach den Grundsätzen der Reziprozität und des gegenseitigen Nutzens aus.

Or. en

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6a) Im Rahmen des plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen und der Handelsabkommen der Union, die Bestimmungen über die Auftragsvergabe enthalten, wird lediglich den Wirtschaftsteilnehmern der Union Zugang zu den Beschaffungsmärkten von Drittländern, die Vertragsparteien dieser Abkommen sind, gewährt.**

Or. en

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(7) Ist **das betreffende Land**

(7) Ist **ein Drittland** Vertragspartei des

Vertragspartei des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen oder hat es ein Handelsabkommen mit der EU geschlossen, das Bestimmungen über die **öffentliche** Auftragsvergabe enthält, wendet die Kommission die in **dem** jeweiligen Abkommen/Übereinkommen vorgesehenen Konsultationsmechanismen und/oder Streitbeilegungsverfahren an, wenn die restriktiven Praktiken Vergabeverfahren betreffen, die Verpflichtungen dieses **Landes** hinsichtlich des Marktzugangs gegenüber der Union unterliegen.

WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen oder hat es ein Handelsabkommen mit der EU geschlossen, das Bestimmungen über die Auftragsvergabe enthält, wendet die Kommission die in **den** jeweiligen Abkommen/Übereinkommen vorgesehenen Konsultationsmechanismen und/oder Streitbeilegungsverfahren an, wenn die restriktiven Praktiken Vergabeverfahren betreffen, die Verpflichtungen dieses **Drittlandes** hinsichtlich des Marktzugangs gegenüber der Union unterliegen.

Or. en

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Viele Drittländer zögern, ihre Märkte für **öffentliche** Aufträge und **für** Konzessionen für den internationalen Wettbewerb zu öffnen oder ihre Märkte noch weiter zu öffnen, als sie es bereits getan haben. Somit stehen Wirtschaftsteilnehmer aus der Union in vielen Ländern, die Handelspartner der Union sind, restriktiven Beschaffungspraktiken gegenüber. Diese restriktiven Praktiken schränken ihre Geschäftsmöglichkeiten erheblich ein.

#### *Geänderter Text*

(8) Viele Drittländer zögern, ihre Märkte für Aufträge und Konzessionen für den internationalen Wettbewerb zu öffnen oder ihre Märkte noch weiter zu öffnen, als sie es bereits getan haben. Somit stehen Wirtschaftsteilnehmer aus der Union in vielen Ländern, die Handelspartner der Union sind, restriktiven Beschaffungspraktiken gegenüber. Diese restriktiven Praktiken schränken ihre Geschäftsmöglichkeiten erheblich ein.

Or. en

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10



*Vorschlag der Kommission*

(10) In der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> sind die Vorschriften und Verfahren zur Ausübung der Rechte festgelegt, die der Union im Rahmen von ihr geschlossener internationaler Handelsübereinkünfte zukommen. Für die Behandlung von Waren und Dienstleistungen, die nicht unter solche internationale Abkommen fallen, bestehen allerdings keine derartigen Vorschriften und Verfahren.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (ABl L 189 vom 27.6.2014, S. 50.)

*Geänderter Text*

(10) In der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> sind die Vorschriften und Verfahren zur Ausübung der Rechte festgelegt, die der Union im Rahmen von ihr geschlossener internationaler Handelsübereinkünfte zukommen. Für die Behandlung von **Wirtschaftsteilnehmern**, Waren und Dienstleistungen, die nicht unter solche internationale Abkommen fallen, bestehen allerdings keine derartigen Vorschriften und Verfahren.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 50).

Or. en

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

(11) ***Im Interesse der Rechtssicherheit der Wirtschaftsteilnehmer aus der Union und aus Drittländern sowie der öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen sollten sich*** die internationalen Verpflichtungen

*Geänderter Text*

(11) Die internationalen Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs, die die Union gegenüber Drittländern im Bereich der Vergabe **von Aufträgen** und Konzessionen eingegangen ist, ***machen u. a. die Gleichbehandlung***

hinsichtlich des Marktzugangs, die die Union gegenüber Drittländern im Bereich der Vergabe *öffentlicher Aufträge* und von Konzessionen eingegangen ist, *in der Rechtsordnung der EU widerspiegeln, damit ihre tatsächliche Anwendung sichergestellt ist.*

*der Wirtschaftsteilnehmer aus diesen Ländern erforderlich. Dementsprechend können Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung erlassen werden, nur für Wirtschaftsteilnehmer, Waren oder Dienstleistungen aus Ländern, die nicht Vertragspartei des plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen oder bilateraler oder multilateraler Handelsabkommen mit der Union – die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs im Bereich der Vergabe von Aufträgen oder Konzessionen enthalten – sind, oder aus Ländern, die Vertragspartei solcher Abkommen sind, gelten, allerdings nur in Bezug auf Beschaffungsverfahren für Waren, Dienstleistungen oder Konzessionen, die nicht unter diese Abkommen fallen. Unabhängig von der Anwendung der im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen und im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2019 über „Leitlinien zur Teilnahme von Bietern und Waren aus Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt“ sowie mit den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates haben Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern, mit denen kein Abkommen über die Öffnung des EU-Markts für öffentliche Aufträge besteht oder deren Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen nicht unter ein solches Abkommen fallen, keinen gesicherten Zugang zu den Beschaffungsverfahren in der Union und könnten ausgeschlossen werden.*

Or. en

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) Zur Verbesserung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zu den Märkten für **öffentliche** Aufträge und für Konzessionen bestimmter Drittländer, **die durch restriktive und diskriminierende Vergabemaßnahmen oder -praktiken geschützt sind, und zur Erhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb des Binnenmarkts ist es erforderlich, auf die im EU-Zollrecht festgelegten nichtpräferenziellen Ursprungsregeln zu verweisen, damit öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen wissen, ob Waren und Dienstleistungen den internationalen Verpflichtungen der Union unterliegen.**

*Geänderter Text*

(12) **Die wirksame Anwendung aller im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen** zur Verbesserung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zu den Märkten für Aufträge und für Konzessionen bestimmter Drittländer **erfordert klare** Ursprungsregeln **für Wirtschaftsbeteiligte**, Waren und Dienstleistungen.

Or. en

**Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 13**

*Vorschlag der Kommission*

(13) Die Herkunft einer Ware sollte gemäß den Artikeln 22 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 2913/1992<sup>5</sup> bestimmt werden.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

*Geänderter Text*

(13) Die Herkunft einer Ware sollte gemäß den Artikeln 59 bis 62 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013<sup>5</sup> des europäischen Parlaments und des Rates bestimmt werden.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Or. en

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 14

##### *Vorschlag der Kommission*

(14) Die Herkunft einer Dienstleistung sollte anhand der Herkunft der natürlichen oder juristischen Person, die die Dienstleistung erbringt, bestimmt werden.

##### *Geänderter Text*

(14) Die Herkunft einer Dienstleistung sollte anhand der Herkunft der natürlichen oder juristischen Person, die die Dienstleistung erbringt, bestimmt werden. ***Als Herkunftsland einer juristischen Person sollte das Land gelten, nach dessen Recht eine juristische Person gegründet oder errichtet wurde und in dessen Hoheitsgebiet die juristische Person in erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausübt. Unter Anwendung des Kriteriums der Geschäftstätigkeiten in erheblichem Umfang sollte es nicht möglich sein, die im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen durch die Gründung von Briefkastenfirmen zu umgehen. Die Bezeichnung „Geschäftstätigkeiten in erheblichem Umfang“ ist ein Konzept, das im WTO-Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen Anwendung findet. Im Unionsrecht ist dieses Konzept gleichbedeutend mit dem Konzept einer „tatsächlichen und anhaltenden Verbindung mit der Wirtschaft“ und steht in engem Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig Leitlinien auf der Grundlage der Rechtsprechung zum Niederlassungsrecht, in denen unter anderem das Konzept der tatsächlichen und anhaltenden Verbindung mit der Wirtschaft behandelt wird. Artikel 86 der Richtlinie 2014/25/EU enthält auch einen Verweis auf das Konzept der unmittelbaren und tatsächlichen Verbindung mit der Wirtschaft, das dem Konzept der „Geschäftstätigkeiten in erheblichem Umfang“ entspricht.***

Or. en

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(15) Im Interesse des allgemeinen politischen Ziels der Union, das Wirtschaftswachstum in Entwicklungsländern und deren Integration in die globale Wertschöpfungskette zu unterstützen, was die Grundvoraussetzung für die Einrichtung eines Allgemeinen Präferenzsystems nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Union darstellt, sollte die vorliegende Verordnung nicht für Angebote gelten, deren Gesamtwert zu weniger als 50 % auf Waren und Dienstleistungen entfällt, welche im Einklang mit den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der EU aus den am wenigsten entwickelten Ländern, die in den Genuss der Regelung „Alles außer Waffen“ kommen, oder aus Entwicklungsländern stammen, die aufgrund mangelnder Diversifizierung und unzureichender Integration in das internationale Handelsgefüge als gefährdet gelten – wie jeweils in den Anhängen IV und VII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 festgelegt.**

**entfällt**

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1).

Or. en

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

*Vorschlag der Kommission*

**(16) Im Interesse des allgemeinen politischen Ziels der Union, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu fördern, sollte diese Verordnung nicht für Angebote von KMU gelten, welche in der EU niedergelassen sind und in erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausüben, die bewirken, dass sie tatsächlich und unmittelbar mit der Wirtschaft mindestens eines Mitgliedstaats verbunden sind.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

*Vorschlag der Kommission*

(17) Bei der Prüfung des Vorliegens von **restriktiven und/oder diskriminierenden Vergabemaßnahmen** in einem Drittland sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die Rechtsvorschriften **über** die Vergabe **öffentlicher Aufträge** und von Konzessionen in dem betreffenden Land Transparenz im Einklang mit geltenden internationalen Standards **im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge** gewährleisten und **inwieweit darin eine Diskriminierung von** Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union **ausgeschlossen ist**. Darüber hinaus sollte die Kommission prüfen, inwieweit einzelne öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen in Bezug auf Waren, Dienstleistungen **und** Wirtschaftsteilnehmer aus der Union

*Geänderter Text*

(17) Bei der Prüfung des Vorliegens von **spezifischen Maßnahmen** in einem Drittland, **die zu einer Beeinträchtigung des Zugangs von Waren, Dienstleistungen oder Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zu den Märkten für Aufträge und Konzessionen führen könnten**, sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die Rechtsvorschriften, **Regeln oder sonstigen Maßnahmen in Bezug auf** die Vergabe **von Aufträgen** und Konzessionen in dem betreffenden Land Transparenz im Einklang mit geltenden internationalen Standards gewährleisten und **nicht zu schwerwiegenden und wiederkehrenden Beschränkungen für** Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union **führen**. Darüber hinaus sollte die Kommission prüfen, inwieweit einzelne

*diskriminierende* Praktiken anwenden oder einführen.

öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen in Bezug auf Waren, Dienstleistungen *oder* Wirtschaftsteilnehmer aus der Union *restriktive* Praktiken anwenden oder einführen.

Or. en

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Die Kommission sollte über die Möglichkeit verfügen, *auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Beteiligten oder eines Mitgliedstaates* jederzeit eine Untersuchung von einem Drittland *eingeführten* oder *beibehaltenen*, mutmaßlich *restriktiven* Maßnahmen oder Praktiken der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuleiten. *Solche Untersuchungsverfahren sollten unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt werden.*

#### *Geänderter Text*

(19) Die Kommission sollte über die Möglichkeit verfügen, jederzeit eine Untersuchung *über* von einem Drittland *eingeführte* oder *beibehaltene*, mutmaßlich *restriktive* Maßnahmen oder Praktiken der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuleiten, *wenn sie der Auffassung ist, dass eine solche Untersuchung im Interesse der Union liegt.*

Or. en

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*(19a) Die Beantwortung der Frage, ob eine Untersuchung im Interesse der Union liegt, sollte sich auf eine Bewertung aller Interessen insgesamt stützen, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Verwender und der Verbraucher. Die*

*Kommission sollte die Folgen der Einleitung einer Untersuchung gegen die Auswirkungen und die möglichen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung ergriffen werden könnten, im allgemeinen Interesse der Union abwägen. Dem allgemeinen Ziel, Märkte von Drittländern zu öffnen und die Marktzugangsmöglichkeiten für Wirtschaftsteilnehmer aus der Union zu verbessern, sollte Rechnung getragen werden. Das Ziel, jeden unnötigen Verwaltungsaufwand für Auftraggeber und Vergabestellen sowie für Wirtschaftsteilnehmer zu beschränken, sollte auch berücksichtigt werden.*

Or. en

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(19b) In Anbetracht des allgemeinen politischen Ziels der Union, das Wirtschaftswachstum der am wenigsten entwickelten Länder zu fördern und ihre Integration in globale Wertschöpfungsketten voranzubringen, läge es nicht im Interesse der Union, eine Untersuchung gegen diese Länder im Rahmen dieser Verordnung einzuleiten, es sei denn, es liegen begründete Hinweise auf eine Umgehung der IPI-Maßnahmen vor. Demzufolge findet diese Verordnung keine Anwendung auf die am wenigsten entwickelten Länder, die in den Genuss der Regelung „Alles außer Waffen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 kommen.*

Or. en



## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 20

##### *Vorschlag der Kommission*

(20) **Bestätigt sich die Annahme einer restriktiven und/oder diskriminierenden Maßnahme oder Praxis bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in einem Drittland,** sollte die Kommission das betreffende **Land** zur Aufnahme von Konsultationen einladen, um den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union **zum Markt** für **öffentliche** Aufträge dieses Landes zu verbessern.

##### *Geänderter Text*

(20) **Bei der Durchführung der Untersuchung** sollte die Kommission das betreffende **Drittland** zur Aufnahme von Konsultationen einladen, um **etwaige wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen oder Praktiken zu beseitigen und** den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union **zu den Märkten** für Aufträge **und Konzessionen** dieses Landes zu verbessern.

Or. en

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 22

##### *Vorschlag der Kommission*

(22) Führen die Konsultationen mit dem betreffenden Land nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zu **einer ausreichenden** Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten der Wirtschaftsteilnehmer, Waren und Dienstleistungen aus der Union zum Markt für öffentliche Aufträge des Landes, sollte die Kommission, sofern angezeigt, **Preis Anpassungsmaßnahmen** ergreifen können, **die auf Angebote anzuwenden sind, die von Wirtschaftsteilnehmern aus dem betreffenden Land eingereicht werden und/oder Waren und Dienstleistungen aus dem betreffenden Land umfassen.**

##### *Geänderter Text*

(22) Führen **die Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen oder Praktiken vorliegen, und führen** die Konsultationen mit dem betreffenden Land nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zu **zufriedenstellenden Abhilfemaßnahmen, die eine** Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten der Wirtschaftsteilnehmer, Waren und Dienstleistungen aus der Union zum Markt für öffentliche Aufträge des Landes **nach sich ziehen**, sollte die Kommission, sofern angezeigt, **Maßnahmen nach dieser Verordnung in Form eines Ausschlusses von Angeboten („IPI“-Maßnahmen)** ergreifen können.

Or. en

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(23) Entsprechende Maßnahmen sollten lediglich für die Zwecke der Bewertung jener Angebote angewandt werden, die Waren oder Dienstleistungen aus dem betreffenden Land umfassen. Um eine Umgehung dieser Maßnahmen zu verhindern, kann es zudem erforderlich sein, auf bestimmte juristische Personen abzustellen, die im Eigentum von Personen aus Drittländern stehen oder von solchen Personen beherrscht werden und die zwar in der Europäischen Union niedergelassen sind, jedoch nicht in erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausüben, die bewirken, dass sie tatsächlich und unmittelbar mit der Wirtschaft mindestens eines Mitgliedstaates verbunden sind. Geeignete Maßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den restriktiven Beschaffungspraktiken stehen, gegen die sie sich richten.**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(23a) Die IPI-Maßnahmen sollten für Beschaffungsverfahren gelten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, einschließlich Rahmenvereinbarungen und dynamischer Beschaffungssysteme. Die IPI-Maßnahmen sollten auch für bestimmte**

*Aufträge gelten, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden, sofern diese dynamischen Beschaffungssysteme Gegenstand einer IPI-Maßnahme waren. Sie sollten jedoch nicht für Aufträge gelten, die einen bestimmten Schwellenwert unterschreiten, damit der Verwaltungsaufwand für öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen insgesamt begrenzt wird. Um eine mögliche Doppelanwendung von IPI-Maßnahmen zu vermeiden, sollten solche Maßnahmen nicht für Aufträge gelten, die auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung vergeben werden, wenn beim Abschluss dieser Rahmenvereinbarung bereits IPI-Maßnahmen angewandt wurden.*

Or. en

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(23b) Vor dem Hintergrund des allgemeinen politischen Ziels der Union, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu unterstützen, sollten die Kommission und die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen die Auswirkungen dieser Verordnung gebührend berücksichtigen, um eine Überlastung der KMU zu vermeiden. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien mit bewährten Verfahren zur Erreichung dieses Ziels zur Verfügung stellen, um die Wirksamkeit dieser Verordnung und ihre kohärente Umsetzung zu gewährleisten.*

Or. en

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(23c) In die Verträge der erfolgreichen Bieter sollten zusätzliche Verpflichtungen aufgenommen werden, um eine mögliche Umgehung einer IPI-Maßnahme zu verhindern. Diese Verpflichtungen sollten nur für Beschaffungsverfahren gelten, auf die eine IPI-Maßnahme anwendbar ist, sowie für Aufträge, die auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung vergeben werden, sofern diese Aufträge einen bestimmten Schwellenwert erreichen oder überschreiten und sofern diese Rahmenvereinbarung einer IPI-Maßnahme unterliegt.***

Or. en

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(24) Preisanpassungsmaßnahmen sollten sich nicht negativ auf laufende Handelsverhandlungen mit dem betreffenden Land auswirken. Daher sollte die Kommission die Maßnahmen während der Verhandlungen aussetzen können, wenn das Land substanzielle Verhandlungen mit der Union über den Marktzugang im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge aufnimmt.***

***entfällt***

Or. en

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 25

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(25) Im Interesse einer einfacheren Anwendung einer Preisanpassungsmaßnahme durch die öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen sollte generell davon ausgegangen werden, dass alle Wirtschaftsteilnehmer aus einem betroffenen Drittland, mit dem keinerlei Vereinbarung im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge besteht, der Maßnahme unterliegen, es sei denn, die Unternehmen können nachweisen, dass weniger als 50 % des Gesamtwerts ihres Angebots auf Waren und Dienstleistungen aus dem betreffenden Drittland entfallen.** **entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 26

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(26) Die Mitgliedstaaten können am besten ermitteln, welche öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen bzw. Kategorien von öffentlichen Auftraggebern/Vergabestellen die Preisanpassungsmaßnahme anwenden sollten. Damit sichergestellt ist, dass in geeignetem Umfang gehandelt wird und unter die Belastung unter den Mitgliedstaaten ausgewogen verteilt wird, sollte die Kommission anhand der von den einzelnen Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Verzeichnisse endgültig entscheiden. Erforderlichenfalls kann die Kommission von sich aus ein solches** **entfällt**

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 27

##### *Vorschlag der Kommission*

(27) Es ist zwingend erforderlich, dass öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen Zugang zu einem breiten Spektrum hochwertiger Produkte haben, mit denen sie ihren Beschaffungsbedarf zu wettbewerbsfähigen Preisen decken können. Daher sollten öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen von der Anwendung von **Preis Anpassungsmaßnahmen** absehen können, die den Zugang nicht erfasster Waren und Dienstleistungen beschränken, wenn keine erfassten Waren oder Dienstleistungen bzw. Waren oder Dienstleistungen aus der Union verfügbar sind, die den Anforderungen der öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen **mit Blick auf den Schutz grundlegender öffentlicher Interessen, wie etwa in den Bereichen Gesundheit und öffentliche Sicherheit**, entsprechen oder wenn **die Anwendung der Maßnahme mit einer unverhältnismäßigen Erhöhung des Preises oder der Kosten des Auftrags verbunden wäre.**

##### *Geänderter Text*

(27) Es ist zwingend erforderlich, dass öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen Zugang zu einem breiten Spektrum hochwertiger Produkte haben, mit denen sie ihren Beschaffungsbedarf zu wettbewerbsfähigen Preisen decken können. Daher sollten öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen **in Ausnahmefällen** von der Anwendung von **IPI-Maßnahmen** absehen können, die den Zugang nicht erfasster Waren und Dienstleistungen beschränken, wenn keine erfassten Waren oder Dienstleistungen bzw. Waren oder Dienstleistungen aus der Union verfügbar sind, die den Anforderungen der öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen entsprechen oder wenn **eine solche Maßnahme wesentliche Erfordernisse der öffentlichen Ordnung, z. B. im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit oder Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit, betrifft. Die Anwendung dieser Ausnahmen sollte der Zustimmung der Kommission bedürfen. Die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen sollten die Kommission rechtzeitig und umfassend informieren, damit die Durchführung dieser Verordnung angemessen überwacht werden kann.**

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 28

##### *Vorschlag der Kommission*

(28) Bei fehlerhafter Anwendung von ***Ausnahmen in Bezug auf Preisanpassungsmaßnahmen zur Beschränkung des Zugangs für nicht erfasste Waren und Dienstleistungen*** durch öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen ***sollte*** die Kommission über die Möglichkeit verfügen, den Korrekturmechanismus nach Artikel 3 der Richtlinie 89/665/EWG<sup>19</sup> des Rates bzw. nach Artikel 8 der Richtlinie 92/13/EWG<sup>20</sup> des Rates anzuwenden. ***Zusätzlich sollten Verträge, die mit einem Wirtschaftsteilnehmer von öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen unter Verstoß gegen Preisanpassungsmaßnahmen zur Beschränkung des Zugangs nicht erfasster Waren und Dienstleistungen geschlossen wurden, unwirksam sein.***

---

<sup>19</sup> Richtlinie 89/665/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33).

<sup>20</sup> Richtlinie 92/13/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14).

##### *Geänderter Text*

(28) Bei fehlerhafter Anwendung von ***IPI-Maßnahmen*** durch öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen, ***die sich negativ auf die Chancen von Wirtschaftsteilnehmern auswirkt, die über ein solches Recht, an einem Vergabeverfahren teilzunehmen, verfügen, sollten die Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates Anwendung finden. Der betroffene Wirtschaftsteilnehmer könnte demnach ein Überprüfungsverfahren nach dem nationalen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinien anstrengen, wenn beispielsweise ein Mitbewerber hätte ausgeschlossen werden müssen.*** Die Kommission ***sollte auch*** über die Möglichkeit verfügen, den Korrekturmechanismus nach Artikel 3 der Richtlinie 89/665/EWG<sup>19</sup> des Rates bzw. nach Artikel 8 der Richtlinie 92/13/EWG<sup>20</sup> des Rates anzuwenden.

---

<sup>19</sup> Richtlinie 89/665/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33).

<sup>20</sup> Richtlinie 92/13/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14).

Or. en

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

*Vorschlag der Kommission*

(30) Für den Erlass von Durchführungsrechtsakten über die Verhängung, **oder** Zurücknahme, Aussetzung oder Wiedereinsetzung einer **der Preisanpassungsmaßnahme** sollte das Prüfverfahren angewandt werden.

*Geänderter Text*

(30) Für den Erlass von Durchführungsrechtsakten über die Verhängung, Zurücknahme, Aussetzung oder Wiedereinsetzung einer **IPI-Maßnahme** sollte das Prüfverfahren angewandt werden, **und die Kommission sollte von dem durch die Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates\* („Verordnung über Handelshemmnisse“) eingesetzten Ausschuss unterstützt werden.**

---

*\* Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (ABl. L 272 vom 16.10.2015, S. 1).*

Or. en

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(30a) Die gemäß dieser Verordnung erhaltenen Informationen sollten nur für den Zweck, für den sie angefordert wurden, und unter gebührender Beachtung der geltenden Datenschutz- und Vertraulichkeitsanforderungen der**



**Union und der Mitgliedstaaten verwendet werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sowie Artikel 28 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 21 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 39 der Richtlinie 2014/25/EU sollten entsprechend gelten.**

Or. en

## **Änderungsantrag 31**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) **Eine regelmäßige Berichterstattung durch die Kommission sollte es erlauben, die Anwendung und Wirksamkeit der mit dieser Verordnung eingeführten Verfahren zu überwachen.**

*Geänderter Text*

(32) **Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>9a</sup> und insbesondere im Hinblick auf die Verringerung des Verwaltungsaufwands, vor allem für die Mitgliedstaaten, sollte die Kommission den Anwendungsbereich, die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung regelmäßig überprüfen. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat über ihre Überprüfung Bericht erstatten. Im Anschluss an die Überprüfung können geeignete Gesetzgebungsvorschläge vorgelegt werden.**

---

<sup>9a</sup> *ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.*

Or. en

## **Änderungsantrag 32**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33**

**(33) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es für die Verwirklichung des grundlegenden Ziels, eine gemeinsame Außenpolitik im Bereich Vergabe öffentlicher Aufträge zu verfolgen, notwendig und zweckmäßig, einheitliche Bestimmungen über die Behandlung von Angeboten festzulegen, welche Waren und Dienstleistungen umfassen, die keinen internationalen Verpflichtungen der Union unterliegen. Diese Verordnung geht nicht über das für die Erreichung der angestrebten Ziele erforderliche Maß hinaus und steht daher im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union –**

**entfällt**

Or. en

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

1. In dieser Verordnung sind Maßnahmen festgelegt, die den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für **öffentliche** Aufträge und Konzessionen in Drittländern verbessern sollen. Sie enthält die von der Kommission zu befolgenden Verfahren, wenn sie Untersuchungen über **von Drittländern eingeführte oder beibehaltene und** gegen Wirtschaftsteilnehmer, Waren und Dienstleistungen aus der Union gerichtete, **mutmaßlich restriktive und diskriminierende** Maßnahmen oder Praktiken bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einleitet und mit den betreffenden Drittländern Konsultationen aufnimmt.

In **ihr** ist auch vorgesehen, dass **Preisanpassungsmaßnahmen auf**

1. In dieser Verordnung sind Maßnahmen festgelegt, die den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für Aufträge und Konzessionen in Drittländern **im Bereich der nicht erfassten Beschaffung** verbessern sollen. Sie enthält die von der Kommission zu befolgenden Verfahren, wenn sie Untersuchungen über gegen Wirtschaftsteilnehmer, Waren und Dienstleistungen aus der Union gerichtete, **mutmaßliche** Maßnahmen oder Praktiken **von Drittländern** einleitet und mit den betreffenden Drittländern Konsultationen aufnimmt.

In **dieser Verordnung** ist auch vorgesehen, dass **die Kommission im Wege von**

*bestimmte Angebote betreffend Aufträge für die Ausführung von Bauarbeiten oder die Errichtung eines Bauwerks, für die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen und Konzessionen je nach Herkunft der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer, Waren oder Dienstleistungen angewandt werden können.*

*Durchführungsrechtsakten IPI-Maßnahmen in Bezug auf solche Maßnahmen oder Praktiken von Drittländern, die den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren oder Dienstleistungen aus Drittländern zu den Beschaffungsverfahren der Union beschränken, auferlegt.*

Or. en

#### **Änderungsantrag 34**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Diese Verordnung gilt für **Aufträge**, die folgenden Rechtsakten unterliegen:

*Geänderter Text*

2. Diese Verordnung gilt für **Beschaffungsverfahren**, die folgenden Rechtsakten unterliegen:

Or. en

#### **Änderungsantrag 35**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. **Diese Verordnung gilt für die Vergabe von Aufträgen zur Lieferung von Waren und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen sowie für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen. Sie gilt ausschließlich für Vergabeverfahren, in deren Rahmen Waren und Dienstleistungen für öffentliche Zwecke erworben werden. Sie gilt nicht, wenn die Waren für den gewerblichen Wiederverkauf oder für die Verwendung zur Herstellung von Waren für den gewerblichen Verkauf erworben werden.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

***Sie gilt nicht, wenn die Dienstleistungen für den gewerblichen Verkauf oder für die Verwendung zur gewerblichen Erbringung von Dienstleistungen erworben werden.***

Or. en

### **Änderungsantrag 36**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4. Diese Verordnung gilt ausschließlich im Fall restriktiver und/oder diskriminierender Maßnahmen oder Praktiken bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die von einem Drittland beim Erwerb nicht erfasster Waren und Dienstleistungen angewandt werden. Die Anwendung dieser Verordnung lässt etwaige internationale Verpflichtungen der Union unberührt.***

***entfällt***

Or. en

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4a. Diese Verordnung berührt nicht die internationalen Verpflichtungen der Union oder die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten und ihre öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen im Einklang mit den in Absatz 2 genannten Rechtsakten treffen können.***

Or. en

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5a. Diese Verordnung gilt nur für Vergabeverfahren, die nach ihrem Inkrafttreten eingeleitet werden. Eine IPI-Maßnahme gilt nur für Beschaffungsverfahren, die unter die IPI-Maßnahme fallen und zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem Inkrafttreten dieser IPI-Maßnahme und ihrem Auslaufen, ihrer Zurücknahme und ihrer Aussetzung eingeleitet werden. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen nehmen in die Auftragsunterlagen für Verfahren, die in den Anwendungsbereich einer IPI-Maßnahme fallen, einen Hinweis über die Anwendung dieser Verordnung und auf alle anwendbaren IPI-Maßnahmen auf.**

Or. en

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1– Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) „Wirtschaftsteilnehmer“ bezeichnet **jede natürliche oder juristische Person oder öffentliche Einrichtung oder eine Gruppe solcher Personen und/oder Einrichtungen, einschließlich jedes vorübergehenden Zusammenschlusses von Unternehmen, die beziehungsweise der auf dem Markt ein Angebot für die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen unterbreitet;**

a) „Wirtschaftsteilnehmer“ bezeichnet **einen Wirtschaftsteilnehmer im Sinne der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU;**

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe -a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) „Waren“ bezeichnet die im Gegenstand der Ausschreibung und in den Spezifikationen des Auftrags genannten Waren, jedoch nicht die in den gelieferten Waren enthaltenen Vorleistungen, Materialien oder Bestandteile;**

Or. en

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ab) „geschätzter Wert“ bezeichnet den geschätzten Wert eines Auftrags, der gemäß den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU berechnet wird;**

Or. en

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ac) „Nachweise“ bezeichnet alle**

*Informationen, Bescheinigungen, Belege, Erklärungen und sonstigen Beweise, mit denen die Einhaltung der in Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c genannten Verpflichtungen nachgewiesen werden soll, unter anderem*

*i) Herkunftszertifikate, Erklärungen von Lieferanten oder Einführern für Waren mit Ursprung in Drittländern,*

*ii) eine Beschreibung der Herstellungsverfahren (einschließlich Muster, Beschreibungen oder Fotos) für die zu liefernden Waren,*

*iii) einen Auszug aus den einschlägigen Registern oder aus den Jahresabschlüssen für den Ursprung der Dienstleistungen, einschließlich einer Umsatzsteueridentifikationsnummer;*

Or. en

#### **Änderungsantrag 43**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) „öffentlicher Auftraggeber“ bezeichnet **„öffentliche** Auftraggeber“ gemäß **Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie** 2014/24/EU;

*Geänderter Text*

b) „öffentlicher Auftraggeber“ bezeichnet **einen „öffentlichen** Auftraggeber“ gemäß **den Richtlinien** 2014/23/EU, 2014/24/EU **und** 2014/25/EU;

Or. en

#### **Änderungsantrag 44**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) „Vergabestelle“ bezeichnet „Vergabestellen“ gemäß *Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU und Artikel 7 der Richtlinie 2014/23/EU*;

c) „Vergabestelle“ bezeichnet *eine* „Vergabestelle“ gemäß *den Richtlinien 2014/23/EU und 2014/25/EU*;

Or. en

#### **Änderungsantrag 45**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) „erfasste Waren oder Dienstleistungen“ bezeichnet *Waren oder Dienstleistungen aus einem Drittland, die einer internationalen Vereinbarung im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und/oder von Konzessionen unterliegen, die zwischen der Union und dem betreffenden Land geschlossen wurde und Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs vorsieht*;

*entfällt*

Or. en

#### **Änderungsantrag 46**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) „nicht erfasste Waren oder Dienstleistungen“ bezeichnet *Waren oder Dienstleistungen aus einem Land, mit dem die Union keine internationale Vereinbarung im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und/oder von Konzessionen geschlossen hat, die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs enthält, sowie Waren und*

*entfällt*



*Dienstleistungen aus einem Land, mit dem die Europäische Union eine solche Vereinbarung geschlossen hat, wobei die betreffenden Waren und Dienstleistungen jedoch nicht dieser Vereinbarung unterliegen;*

Or. en

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

f) „**restriktive und/oder diskriminierende** Maßnahme oder Praxis bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ bezeichnet alle rechtlichen, regulatorischen oder verwaltungstechnischen Maßnahmen, Verfahren oder Praktiken sowie jegliche Kombination daraus, die von öffentlichen Behörden, einzelnen öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen in einem Drittland eingeführt oder beibehalten werden und die eine schwerwiegende und wiederholte Behinderung des Zugangs von Waren, Dienstleistungen und/oder Wirtschaftsteilnehmern aus der Union **zum Markt** für **öffentliche** Aufträge oder Konzessionen **dieses Landes** mit sich bringen;

*Geänderter Text*

f) „Maßnahme oder Praxis **eines Drittlands** bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ bezeichnet alle rechtlichen, regulatorischen oder verwaltungstechnischen Maßnahmen, Verfahren oder Praktiken sowie jegliche Kombination daraus, die von öffentlichen Behörden, einzelnen öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen in einem Drittland eingeführt oder beibehalten werden und die eine schwerwiegende und wiederholte Behinderung des Zugangs von Waren, Dienstleistungen und/oder Wirtschaftsteilnehmern aus der Union **zu den Märkten** für Aufträge oder Konzessionen mit sich bringen;

Or. en

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**fa)** „**IPI-Maßnahme**“ bezeichnet eine von der Kommission im Rahmen dieser

*Verordnung erlassene Maßnahme, mit der der Zugang von Wirtschaftsteilnehmern und/oder Waren und Dienstleistungen mit Ursprung in Drittländer zum Markt für Aufträge oder Konzessionen im Bereich der nicht erfassten Beschaffung beschränkt wird;*

Or. en

## **Änderungsantrag 49**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*fb) „nicht erfasste öffentliche Aufträge“ bezeichnet Vergabeverfahren für Waren, Dienstleistungen oder Konzessionen, für die die Union in internationalen Vereinbarungen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen keine Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs eingegangen ist;*

Or. en

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*fc) „Aufträge“ bezeichnet „öffentliche Aufträge“ im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU, „Konzessionen“ im Sinne der Richtlinie 2014/23/EU und „Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge“ im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU;*

Or. en

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ga) „Bieter“ bezeichnet einen Bieter im Sinne der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU;**

Or. en

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ga) „Unterauftragsvergabe“ bezeichnet die teilweise Ausführung eines Auftrags durch einen Dritten; die einfache Lieferung von Waren oder Teilen, die für die Erbringung einer Dienstleistung erforderlich sind, gilt nicht als Unterauftragsvergabe.**

Or. en

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**h) „KMU“ bezeichnet KMU gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission<sup>23</sup>.**

**entfällt**

---

<sup>23</sup> Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen

*sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).*

Or. en

#### **Änderungsantrag 54**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Ausführung von Bauarbeiten **und/oder** die Errichtung von Bauwerken im Sinne der Richtlinien 2014/25/EU **und 2014/24/EU sowie der Richtlinie 2014/23/EU** als Erbringung einer Dienstleistung betrachtet.

*Geänderter Text*

2. Für die Zwecke dieser Verordnung, **mit Ausnahme von Artikel 8a Absatz 3 und 6**, werden die Ausführung von Bauarbeiten oder die Errichtung von Bauwerken im Sinne der Richtlinien **2014/23/EU, 2014/24/EU und** 2014/25/EU als Erbringung einer Dienstleistung betrachtet.

Or. en

#### **Änderungsantrag 55**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Titel**

*Vorschlag der Kommission*

**Herkunftsregeln**

*Geänderter Text*

**Ursprungsbestimmung**

Or. en

#### **Änderungsantrag 56**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. **Der Ursprung von Waren wird gemäß den Artikeln 22 bis 26 der**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992 des Rates<sup>24</sup> bestimmt.**

---

**<sup>24</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).**

Or. en

### **Änderungsantrag 57**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Der Ursprung einer Dienstleistung wird anhand der Herkunft des Wirtschaftsteilnehmers, der diese Dienstleistung erbringt, bestimmt.** **entfällt**

Or. en

### **Änderungsantrag 58**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3– Absatz 3– Unterabsatz 1– Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) bei natürlichen Personen das Land, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt oder in dem die Person ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht hat; *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

### **Änderungsantrag 59**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

i) **wenn die Dienstleistung nicht über eine gewerbliche Niederlassung innerhalb der Union erbracht wird**, das Land, nach dessen Recht die juristische Person gegründet oder sie anderweitig errichtet wurde und in dessen Hoheitsgebiet die juristische Person in erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausübt;

*Geänderter Text*

i) das Land, nach dessen Recht die juristische Person gegründet oder sie anderweitig errichtet wurde und in dessen Hoheitsgebiet die juristische Person in erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausübt, **die tatsächlich und unmittelbar mit der Wirtschaft des betreffenden Landes verbunden sind**;

Or. en

### Änderungsantrag 60

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

*Vorschlag der Kommission*

ii) wenn die **Dienstleistung über eine gewerbliche Niederlassung innerhalb der Union erbracht wird, der Mitgliedstaat dem die juristische Person niedergelassen ist und in dessen** Hoheitsgebiet **sie** in so erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausübt, **dass sie** tatsächlich **und** unmittelbar **mit der Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaates verbunden ist**.

*Geänderter Text*

ii) wenn die **juristische Person im Hoheitsgebiet des Landes, in dem sie gegründet oder sie anderweitig errichtet wurde, nicht** in erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausübt, **ist die Herkunft der juristischen Person diejenige der Person oder der Personen, die aufgrund ihres Eigentums an der juristischen Person, ihrer finanziellen Beteiligung an ihr oder der für sie geltenden Vorschriften tatsächlich oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss auf sie ausüben können**.

Or. en

### Änderungsantrag 61

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

**Übt die juristische Person nicht in erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten aus, die bewirken, dass sie tatsächlich und**

*Geänderter Text*

Im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer ii **wird angenommen, dass die betreffende Person oder die betreffenden**

***unmittelbar mit der Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaates verbunden ist, gilt als Herkunft der juristischen Person*** im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer ii ***die Herkunft der juristischen Person oder Personen, in deren Eigentum die juristische Person steht, oder von denen die juristische Person beherrscht wird.***

Personen ***einen beherrschenden Einfluss auf die juristische Person ausübt bzw. ausüben, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt, in der die Person bzw. die Personen tatsächlich oder unmittelbar***

- a) ***über die Mehrheit des gezeichneten Kapitals der juristischen Person verfügt bzw. verfügen;***
- b) ***über die Mehrheit der mit den Anteilen der juristischen Person verbundenen Stimmrechte verfügt bzw. verfügen;***
- c) ***mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person ernennen kann bzw. können.***

Or. en

## **Änderungsantrag 62**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

**Eine juristische Person „steht im Eigentum“ von Personen eines Landes, sofern sich mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum von Personen des betreffenden Landes befinden.**

*Geänderter Text*

***entfällt***

Or. en

## **Änderungsantrag 63**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Eine juristische Person wird von Personen eines Landes „beherrscht“, sofern diese Personen befugt sind, die Mehrheit der Mitglieder ihrer Geschäftsleitung zu ernennen oder ihre Handlungen auf andere Weise rechtlich zu bestimmen.***

***entfällt***

Or. en

#### **Änderungsantrag 64**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Handelt es sich bei einem Wirtschaftsteilnehmer um eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen und/oder öffentliche Einrichtungen und stammt mindestens eine dieser Personen oder Einrichtungen aus einem Drittland, dessen Wirtschaftsteilnehmer und Waren und Dienstleistungen einer IPI-Maßnahme unterliegen, so gilt diese IPI-Maßnahme auch für die von dieser Gruppe eingereichten Angebote. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Beteiligung dieser Personen oder Einrichtungen an einer Gruppe weniger als 10 % des Wertes des betreffenden Angebots ausmacht, es sei denn, diese Personen oder Einrichtungen sind erforderlich, um die Mehrheit von mindestens einem der Auswahlkriterien in einem Vergabeverfahren zu erreichen.***

Or. en



## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3b. Die öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen können den Wirtschaftsteilnehmer während des Vergabeverfahrens jederzeit auffordern, die Informationen oder Dokumente im Zusammenhang mit der Überprüfung der Herkunft des Wirtschaftsteilnehmers innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen, diese klarzustellen oder zu vervollständigen, sofern diese Aufforderungen unter vollständiger Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz erfolgen. Angebote von Wirtschaftsteilnehmern, die diese Informationen oder Unterlagen nicht vorlegen, können gemäß den für das Vergabeverfahren geltenden Vorschriften abgelehnt werden.**

Or. en

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3c. Für die Anwendung der zusätzlichen vertraglichen Verpflichtungen des erfolgreichen Bieters gemäß Artikel 9a wird der Ursprung von Waren gemäß den Artikeln 59 bis 62 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 bestimmt, während der Ursprung einer Dienstleistung anhand der Herkunft des Wirtschaftsteilnehmers, der diese Dienstleistung erbringt, bestimmt wird.**

Or. en

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Verordnung Kapitel II

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Kapitel II**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Verordnung Kapitel III – Titel

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Untersuchungen, **Konsultationen** und  
**Preisanpassungsmaßnahmen**

Untersuchungen,  
**Konsultationsmaßnahmen** und  
**vertragliche Verpflichtungen**

Or. en

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Titel

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Untersuchungen

Untersuchungen **und Konsultationen**

Or. en

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Kommission **kann jederzeit** auf

1. Die Kommission **leitet** auf eigene

eigene Initiative oder **auf Antrag von** Beteiligten oder eines Mitgliedstaates eine Untersuchung **hinsichtlich mutmaßlich restriktiver und/oder diskriminierender Maßnahmen oder Praktiken bei der Vergabe öffentlicher Aufträge** eines Drittlands **einleiten**, wenn dies nach Ansicht der Kommission im Interesse der Union liegt. **Bei Einleitung einer Untersuchung veröffentlicht die Kommission** eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union, **in der sie** die Beteiligten und die Mitgliedstaaten **auffordert**, der Kommission innerhalb einer bestimmten Frist alle einschlägigen Informationen zu übermitteln.

Initiative oder **aufgrund einer mit Gründen versehenen Beschwerde eines Beteiligten der Union** oder eines Mitgliedstaates eine Untersuchung **einer mutmaßlichen Maßnahme oder Praxis** eines Drittlands **ein**, wenn dies nach Ansicht der Kommission im Interesse der Union liegt, **indem sie** eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union **veröffentlicht. Die Bekanntmachung über die Einleitung enthält die vorläufige Bewertung der Maßnahme oder Praxis des Drittlands durch die Kommission, und** die Beteiligten **der Union** und die Mitgliedstaaten **werden darin aufgefordert**, der Kommission innerhalb einer bestimmten Frist alle einschlägigen Informationen zu übermitteln.

Or. en

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung fordert die Kommission das betreffende Drittland auf, dazu Stellung zu nehmen, Informationen zu übermitteln und Konsultationen mit der Kommission aufzunehmen, um die mutmaßliche Maßnahme des Drittlands abzustellen. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten regelmäßig im Rahmen des durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup> („Verordnung über Handelshemmnisse“) eingesetzten Ausschusses.**

---

<sup>25</sup> Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Festlegung der

*Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (Kodifizierter Text) (ABl. L 272 vom 16.10.2015, S. 1).*

Or. en

## **Änderungsantrag 72**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. **Die Kommission prüft anhand der von den Beteiligten und Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen, der von der Kommission bei ihrer Untersuchung festgestellten Tatsachen oder von beiden, ob die mutmaßlich restriktiven und/oder diskriminierenden Maßnahmen oder Praktiken bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von dem betreffenden Drittland eingeführt oder beibehalten wurden.** Die Prüfung wird binnen acht Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen. In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist um vier Monate verlängert werden.

*Geänderter Text*

2. Die **Untersuchung und die Konsultationen werden** binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Einleitung im Amtsblatt abgeschlossen. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission diese Frist vor Ablauf der ersten sechs Monate um drei Monate verlängern, indem sie eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und das Drittland, die Beteiligten und die Mitgliedstaaten darüber unterrichtet.

Or. en

## **Änderungsantrag 73**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

2a. **Nach Abschluss der Untersuchung und der Konsultationen veröffentlicht die Kommission einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen der**

*Geänderter Text*

**Untersuchung und einen Vorschlag für das weitere Vorgehen.**

Or. en

## **Änderungsantrag 74**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Gelangt die Kommission **bei ihrer** Untersuchung zu der Schlussfolgerung, dass die **mutmaßlich restriktiven und/oder diskriminierenden Maßnahmen oder Praktiken bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von dem betreffenden Drittland entweder nicht mehr beibehalten werden, oder dass sie den Zugang** der Wirtschaftsteilnehmer der Union oder der Waren **und** Dienstleistungen der Union zu den Märkten für **öffentliche** Aufträge oder für Konzessionen des **betreffenden** Drittlandes **nicht beschränken**, beendet sie die Untersuchung.

*Geänderter Text*

3. Gelangt die Kommission **im Anschluss an ihre** Untersuchung zu der Schlussfolgerung, dass die **mutmaßliche Maßnahme oder Praxis des Drittlands** nicht mehr beibehalten **wird oder nicht zu einer schwerwiegenden und wiederkehrenden Beeinträchtigung des Zugangs** der Wirtschaftsteilnehmer der Union oder der Waren **oder** Dienstleistungen der Union zu den Märkten für Aufträge oder für Konzessionen des Drittlandes **führt**, beendet sie die Untersuchung **und veröffentlicht eine Bekanntmachung über die Beendigung im Amtsblatt der Europäischen Union.**

Or. en

## **Änderungsantrag 75**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. **Hat die Kommission ihre Untersuchung abgeschlossen, macht sie einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse öffentlich verfügbar.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Die Kommission kann die Untersuchung und die Konsultationen jederzeit aussetzen, wenn das Drittland**

**a) zufriedenstellende Korrekturmaßnahmen ergreift oder**

**b) sich gegenüber der Union verpflichtet, die Maßnahme oder Praxis des Drittlands innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten abzustellen oder schrittweise einzustellen.**

**Die Kommission kann die Untersuchungen und die Konsultationen jederzeit wieder aufnehmen, wenn sie zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Gründe für die Aussetzung nicht mehr gegeben sind.**

**Die Kommission veröffentlicht eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union, wenn die Untersuchung und die Konsultationen ausgesetzt oder wieder aufgenommen werden.**

Or. en

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**[...]**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 78

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*[...]*

*entfällt*

Or. en

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 8a*

#### *IPI-Maßnahmen*

- 1. Gelangt die Kommission im Anschluss an eine Untersuchung und an Konsultationen gemäß Artikel 6 zu der Schlussfolgerung, dass eine Maßnahme oder Praxis eines Drittlands besteht, kann sie – wenn dies ihrer Ansicht nach im Interesse der Union liegt – im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine IPI-Maßnahme verhängen. Eine IPI-Maßnahme findet nur Anwendung, wenn der Hauptgegenstand des Vergabeverfahrens in den Anwendungsbereich des Durchführungsrechtsakts fällt, wie dies in Absatz 6 Buchstabe a festgelegt ist. Das Vergabeverfahren wird nicht in der Absicht durchgeführt, es vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auszuschließen.*
- 2. Die IPI-Maßnahme wird auf der Grundlage der folgenden Kriterien unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen und des Interesses der Union festgelegt:*
  - a) Verhältnismäßigkeit der IPI-Maßnahme gegenüber der Maßnahme*

*oder Praxis des Drittlands;*

*b) Verfügbarkeit alternativer Bezugsquellen für die betreffenden Waren und Dienstleistungen, um erhebliche negative Auswirkungen auf die öffentlichen Auftraggeber oder die Vergabestellen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.*

*3. Die IPI-Maßnahme gilt nur für Vergabeverfahren mit einem geschätzten Wert von mindestens 10 000 000 EUR ohne Mehrwertsteuer für Bauleistungen und Konzessionen und von mindestens 5 000 000 EUR ohne Mehrwertsteuer für Waren und Dienstleistungen.*

*4. Die IPI-Maßnahme gilt auch für bestimmte Aufträge, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden, wenn diese dynamischen Beschaffungssysteme der IPI-Maßnahme unterlagen, mit Ausnahme von bestimmten Aufträgen, deren geschätzter Wert unter den jeweiligen in Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten Werten liegt.*

*Die IPI-Maßnahme findet für Vergabeverfahren für Aufträge auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung keine Anwendung. Die IPI-Maßnahme findet auch keine Anwendung auf einzelne Lose, die gemäß Artikel 5 Absatz 10 der Richtlinie 2014/24/EU oder Artikel 16 Absatz 10 der Richtlinie 2014/25/EU zu vergeben sind.*

*5. Im Rahmen des in Absatz 6 festgelegten Anwendungsbereichs kann die Kommission in ihrem Durchführungsrechtsakt beschließen, den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren oder Dienstleistungen aus Drittländern zu Vergabeverfahren zu beschränken, indem sie öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen verpflichtet, Angebote von Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern*



*auszuschließen.*

**6. In dem im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakt wird der Anwendungsbereich der IPI-Maßnahme festgelegt, einschließlich**

**a) der Sektoren oder Kategorien von Waren, Dienstleistungen und Konzessionen auf der Grundlage des Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002<sup>26</sup> sowie etwaiger, darin vorgesehener Ausnahmen;**

**b) bestimmter Kategorien von öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen;**

**c) bestimmter Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern.**

**7. Die Kommission verhängt eine IPI-Maßnahme gemäß Absatz 5 nur dann, wenn die Maßnahme oder Praxis des Drittlandes schwerwiegend genug ist und die möglichen negativen Auswirkungen aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit alternativer Quellen gemäß Absatz 2 Buchstabe b vergleichsweise gering sind.**

**8. Die Kommission kann die IPI-Maßnahme zurücknehmen oder ihre Anwendung aussetzen, wenn das Drittland zufriedenstellende Abhilfemaßnahmen ergreift oder Verpflichtungen eingeht, um die fragliche Maßnahme oder Praxis abzustellen. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die ergriffenen Abhilfemaßnahmen oder Verpflichtungen aufgehoben, ausgesetzt oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden, so veröffentlicht sie ihre Feststellungen und kann die Anwendung der IPI-Maßnahme jederzeit wieder aufnehmen. Die Kommission kann eine IPI-Maßnahme nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 und nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union**

*zurücknehmen, aussetzen oder  
wiedereinsetzen.*

*9. Eine IPI-Maßnahme läuft fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten oder nach ihrer Verlängerung aus, es sei denn, eine Überprüfung ergibt, dass ihre weitere Anwendung erforderlich ist. Eine solche Überprüfung wird durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union auf Initiative der Kommission neun Monate vor Ablauf der Geltungsdauer eingeleitet und muss innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden. Im Anschluss an die Überprüfung kann die Kommission die Geltungsdauer einer IPI-Maßnahme nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren um fünf Jahre verlängern.*

---

*<sup>26</sup> Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. L 340 vom 16.12.2002, S. 1).*

Or. en

## **Änderungsantrag 80**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 9*

*entfällt*

*Betroffene Behörden oder Stellen*

*Die Kommission legt nach Mitgliedstaaten geordnet die öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen bzw. die Kategorien öffentlicher Auftraggeber oder von Vergabestellen fest, deren Vergabepaxis von der Maßnahme betroffen ist. Als Grundlage für diese Festlegung übermittelt jeder Mitgliedstaat*

*ein Verzeichnis geeigneter öffentlicher Auftraggeber oder Vergabestellen bzw. der entsprechenden Kategorien. Die Kommission sorgt dafür, dass in angemessenem Umfang gehandelt wird und die Belastung zwischen den Mitgliedstaaten gerecht verteilt wird.*

Or. en

## **Änderungsantrag 81**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 9a**

##### ***Zusätzliche vertragliche Verpflichtungen des erfolgreichen Bieters***

- 1. Bei Vergabeverfahren, auf die eine IPI-Maßnahme anwendbar ist, sowie bei Aufträgen, die auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung vergeben werden, deren geschätzter Wert den in Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten Werten entspricht oder diese übersteigt, und bei denen diese Rahmenvereinbarungen der IPI-Maßnahme unterlagen, nehmen die öffentlichen Auftraggeber und die Vergabestellen auch Folgendes in die Bedingungen für den Vertrag mit dem erfolgreichen Bieter auf:***
  - a) eine Verpflichtung, nicht mehr als 10 % des Gesamtwerts des Auftrags an Wirtschaftsteilnehmer, die aus einem Drittland stammen, für das eine IPI-Maßnahme gilt, zu vergeben;***
  - b) bei Aufträgen, die die Lieferung von Waren zum Gegenstand haben, die Verpflichtung, dass während der Laufzeit des Auftrags die in Ausführung des Auftrags gelieferten Waren und/oder***

*erbrachten Dienstleistungen, die aus einem Drittland stammen, das der IPI-Maßnahme unterliegt, nicht mehr als 10 % des Gesamtwerts des Auftrags ausmachen, unabhängig davon, ob diese Waren und/oder Dienstleistungen unmittelbar vom Bieter oder von einem Unterauftragnehmer geliefert bzw. erbracht werden;*

*c) die Verpflichtung, dem öffentlichen Auftraggeber oder der Vergabestelle spätestens bei Abschluss des Auftrags auf Verlangen geeignete Nachweise entsprechend den Buchstaben a und/oder b vorzulegen;*

*d) im Falle einer Nichteinhaltung der unter Buchstabe a oder b genannten Verpflichtungen eine anteilige Gebühr zwischen 10 % und 30 % des Gesamtwerts des Auftrags.*

*2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c genügt es, den Nachweis zu erbringen, dass mehr als 90 % des Gesamtwerts des Auftrags aus anderen Ländern als dem Drittland, für das die IPI-Maßnahme gilt, stammen. Der öffentliche Auftraggeber oder die Vergabestelle fordert Nachweise an, wenn es begründete Hinweise darauf gibt, dass Absatz 1 Buchstaben a oder b nicht eingehalten wurden, oder wenn der Auftrag an eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern vergeben wird, der eine juristische Person angehört, die aus einem Drittland stammt, das einer IPI-Maßnahme unterliegt.*

*3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen für Angebote eigenständiger KMU im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, die aus der Union oder einem Drittland, mit dem die Union eine internationale Vereinbarung im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge geschlossen hat, stammen, Leitlinien für bewährte Verfahren zur Verfügung, um die Wirksamkeit dieser Verordnung und ihre kohärente Umsetzung*

*sicherzustellen. In diesen Leitlinien wird insbesondere dem Informationsbedarf von KMU Rechnung getragen.*

*4. Die öffentlichen Auftraggeber und die Vergabestellen nehmen in die Unterlagen für Vergabeverfahren, auf die eine IPI-Maßnahme anwendbar ist, einen Hinweis auf die in diesem Artikel festgelegten zusätzlichen Verpflichtungen auf.*

Or. en

## **Änderungsantrag 82**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*[...]*

*entfällt*

Or. en

## **Änderungsantrag 83**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*[...]*

*entfällt*

Or. en

## **Änderungsantrag 84**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen können beschließen, die

1. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen können *in Ausnahmefällen*

**Preis Anpassungsmaßnahme** bei einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags **oder einer Konzession** nicht anzuwenden, wenn

beschließen, die **IPI-Maßnahme** bei einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags nicht anzuwenden, wenn

Or. en

## Änderungsantrag 85

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) keine erfassten Waren oder Dienstleistungen bzw. Waren oder Dienstleistungen aus der Union erhältlich sind, die ihren Anforderungen entsprechen, oder**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) nur Angebote von Wirtschaftsteilnehmern aus einem Drittland, für das eine IPI-Maßnahme gilt, verfügbar sind oder wenn nur solche Angebote den Bedingungen der Ausschreibung entsprechen, oder**

Or. en

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ab) dies durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist;**

Or. en

## Änderungsantrag 88

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) die Anwendung der Maßnahme mit einer unverhältnismäßigen Erhöhung des Preises oder der Kosten des Auftrags verbunden wäre.**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 89

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Beabsichtigt ein öffentlicher Auftraggeber oder eine Vergabestelle, eine **Preis Anpassungsmaßnahme** nicht anzuwenden, **gibt er/sie dies in der Auftrags- bzw. Konzessionsbekanntmachung an, die gemäß Artikel 49 der Richtlinie 2014/24/EU oder Artikel 69 der Richtlinie 2014/25/EU bzw. gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2014/23/EU veröffentlicht wird. Zudem** teilt er/sie dies **die** Kommission spätestens **zehn Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung** mit.

2. Beabsichtigt ein öffentlicher Auftraggeber oder eine Vergabestelle, eine **IPI-Maßnahme** nicht anzuwenden, teilt er/sie sie dies **der** Kommission spätestens **30 Tage vor der Vergabe von Aufträgen in einer von dem jeweiligen Mitgliedstaat festzulegenden Weise** mit. **Die Kommission kann Einwände gegen die Nichtanwendung einer IPI-Maßnahme erheben, wenn die Mitteilung nicht hinreichend begründet ist. Beabsichtigt die Kommission, Einwände gegen die Nichtanwendung einer IPI-Maßnahme zu erheben, so teilt sie dies dem öffentlichen Auftraggeber oder der Vergabestelle innerhalb der vorgenannten Frist mit.**

## Änderungsantrag 90

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Jeder öffentliche Auftraggeber oder jede Vergabestelle, der/die eine der in Absatz 1 genannten Ausnahmen in Anspruch nehmen will, bedarf der Genehmigung durch die Kommission.**

Or. en

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

3. Die Mitteilung **eines öffentlichen Auftraggebers oder einer Vergabestelle an die Kommission** muss folgende Angaben enthalten:

Or. en

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) Beschreibung des Auftragsgegenstands,**

**b) genauen Hinweis auf die Veröffentlichung der betreffenden Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union (Tenders Electronic Daily, TED);**



### Änderungsantrag 93

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

d) Grundlage für die **Entscheidung**, die **Preis Anpassungsmaßnahme** nicht anzuwenden, und ausführliche Begründung der Anwendung der Ausnahmeregelung,

*Geänderter Text*

d) Grundlage für die **Absicht**, die **IPI-Maßnahmen** nicht anzuwenden, und ausführliche Begründung der Anwendung der Ausnahmeregelung,

Or. en

### Änderungsantrag 94

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

e) gegebenenfalls jede **andere** vom öffentlichen Auftraggeber und/oder von der Vergabestelle für sinnvoll erachtete Angabe.

*Geänderter Text*

e) gegebenenfalls jede **zusätzliche** vom öffentlichen Auftraggeber und/oder von der Vergabestelle für sinnvoll erachtete Angabe.

Or. en

### Änderungsantrag 95

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13

*Vorschlag der Kommission*

**Artikel 13**

**Anwendung**

**1. Bei fehlerhafter Anwendung der in Artikel 12 genannten Ausnahmen durch die öffentlichen Auftraggeber/ oder Vergabestellen kann die Kommission den in Artikel 3 der Richtlinie 89/665/EWG<sup>26</sup> bzw. in Artikel 8 der Richtlinie 92/13/EWG<sup>27</sup> vorgesehenen**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Korrekturmechanismus anwenden.**

**2. Aufträge, die an einen Wirtschaftsteilnehmer unter Verstoß gegen von der Kommission gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene oder wieder in Kraft gesetzte Preisanpassungsmaßnahmen vergeben wurden, sind unwirksam.**

---

**<sup>26</sup> Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33).**

**<sup>27</sup> Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14);**

Or. en

## **Änderungsantrag 96**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 13a**

#### **Rechtsbehelfe**

**Die Richtlinie 89/665/EWG des Rates und die Richtlinie 92/13/EWG des Rates gelten entsprechend, um den Rechtsschutz der Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten, die an einem bestimmten Auftrag, der in den Anwendungsbereich dieser**

*Verordnung fällt, interessiert sind oder waren.*

Or. en

## **Änderungsantrag 97**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Kommission wird von dem mit **dem Beschluss 71/306/EWG des Rates eingesetzten Beratenden Ausschuss für das öffentliche Auftragswesen und von dem mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2015/1843 des Rates (Verordnung über Handelshemmnisse)**<sup>29</sup> eingesetzten Ausschuss unterstützt. **Bei diesen Ausschüssen handelt es sich um Ausschüsse** im Sinne **des Artikels 3** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

---

<sup>29</sup> *Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (Kodifizierter Text) (ABl. L 272 vom 16.10.2015, S. 1).*

#### *Geänderter Text*

1. Die Kommission wird von dem mit Artikel 7 der Verordnung über Handelshemmnisse eingesetzten Ausschuss unterstützt. **Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. en

## **Änderungsantrag 98**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, **und der zuständige Ausschuss ist der mit der Verordnung über Handelshemmnisse eingesetzte Ausschuss.**

*Geänderter Text*

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. en

**Änderungsantrag 99**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so nimmt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht an, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.**

Or. en

**Änderungsantrag 100**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**[...]**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 101**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 16 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat **bis zum 31. Dezember 2018** und danach mindestens alle drei Jahre über die Anwendung dieser Verordnung und über die Fortschritte, die bei internationalen Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zu **Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge oder Konzessionen in** Drittländern im Rahmen dieser Verordnung erzielt wurden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission **dazu** auf Anforderung die erforderlichen Informationen.

*Geänderter Text*

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat **drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung** und danach mindestens alle drei Jahre über die Anwendung dieser Verordnung und über die Fortschritte, die bei internationalen Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zu **den Märkten für Aufträge und Konzessionen von** Drittländern im Rahmen dieser Verordnung erzielt wurden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anforderung die erforderlichen Informationen **über die Anwendung von Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung, einschließlich der Zahl der Vergabeverfahren auf zentraler und dezentraler Ebene, bei denen eine bestimmte IPI-Maßnahme angewandt wurde, der Zahl der eingegangenen Angebote aus Drittländern, die dieser IPI-Maßnahme unterliegen, sowie der Fälle, in denen eine spezifische Ausnahme von der IPI-Maßnahme angewandt wurde.**

Or. en

**Änderungsantrag 102**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 17a**

**Überprüfung**

**Die Kommission überprüft spätestens fünf Jahre nach Annahme eines Durchführungsrechtsakts oder spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt, und danach alle sechs Jahre den Anwendungsbereich, die**

*Funktionsweise und die Wirksamkeit  
dieser Verordnung und berichtet dem  
Europäischen Parlament und dem Rat  
über ihre Erkenntnisse.*

Or. en

## BEGRÜNDUNG

Die Kommission veröffentlichte im März 2012 ihren Legislativvorschlag über „den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern“. Ziel der Kommission war es, Druck in den bilateralen Handelsverhandlungen mit Drittländern hinsichtlich einer Öffnung der Märkte für öffentliche Aufträge auszuüben, da viele Drittländer nicht bereit sind, ihre Märkte für öffentliche Aufträge (weiter als bisher) für den internationalen Wettbewerb zu öffnen. Somit stehen die Wirtschaftsteilnehmer aus der EU in vielen Ländern, die Handelspartner der Union sind, restriktiven Vergabepraktiken gegenüber. Der Leitgedanke des Vorschlags der Kommission war somit die Verbesserung der Bedingungen, unter denen sich europäische Unternehmen um öffentliche Aufträgen in Drittländern bewerben können, die Stärkung der Position der Europäischen Union bei Verhandlungen über die Bedingungen für den Zugang von europäischen Waren, Dienstleistungen und Anbietern zu Märkten für öffentliche Aufträge und folglich die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Bereich der öffentlichen Vergabeverfahren.

Im Allgemeinen sind die Märkte für öffentliche Aufträge bei Handelsverhandlungen mit Drittstaaten von allergrößter Bedeutung für die EU, da viele in der EU ansässige Unternehmen in mehreren Bereichen äußerst wettbewerbsfähig sind. Viele Drittländer zögern, ihre Märkte für öffentliche Aufträge für Unternehmen aus der EU zu öffnen. Die Kommission hat außerdem in den letzten Jahren eine Zunahme der von Drittländern ergriffenen protektionistischen Maßnahmen beobachtet, die den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten für öffentliche Aufträge faktisch oder rechtlich einschränken. Diese Maßnahmen umfassen protektionistische Vorschriften wie beispielsweise die Verpflichtung zum Technologietransfer als Voraussetzung für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Auflagen bezüglich eines inländischen Fertigungsanteils.

Bislang ist es der EU nur in begrenztem Umfang gelungen, öffentliche Beschaffungsmärkte durch den Abschluss von Handelsabkommen zu öffnen. Das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen hat nur eine begrenzte Anzahl von Ländern unterzeichnet, und große Schwellenländer wie Indien, Brasilien und China lassen für die nahe Zukunft kein großes Interesse an einem Beitritt erkennen. Trotz der Überarbeitung des WTO-Übereinkommens enthält es nach wie vor zahlreiche Ausnahmeregelungen und bindet nicht alle staatlichen Ebenen systematisch ein. Auch bilaterale Freihandelsabkommen (FHA) der EU mit Drittländern enthalten häufig Ausnahmen, die den Zugang europäischer Unternehmen zu den Märkten für öffentliche Aufträge einschränken. Da die Märkte für öffentliche Aufträge der EU Bietern aus Drittländern weitgehend offenstehen, hat es sich für die Kommission als schwierig erwiesen, Drittländer in Handelsverhandlungen zu Zusagen in diesem Bereich zu bewegen.

Um Druck hinsichtlich einer Eröffnung von Möglichkeiten für die Übernahme öffentlicher Aufträge in Drittländern zu erzeugen, schlug die Kommission in ihrem Vorschlag von 2012 vor, den Marktzugang für Drittländer zu beschränken, die keine Handelsverhandlungen mit der EU eingehen. In dem Vorschlag von 2012 waren ein dezentralisiertes und ein zentralisiertes Verfahren für Waren und Dienstleistungen vorgesehen, für die keine Marktzugangsverpflichtungen gelten. Im Rahmen des dezentralisierten Verfahrens konnte die

Kommission unter der Bedingung, dass ein Mangel an substanzieller Reziprozität hinsichtlich der Öffnung des Marktes zwischen der EU und dem Land, aus dem die Waren und/oder Dienstleistungen stammen, besteht, genehmigen, dass die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen Bieter ausschließen, wenn der Wert der nicht erfassten Waren und Dienstleistungen mehr als 50 % des Gesamtwerts der im Angebot enthaltenen Waren und Dienstleistungen ausmacht. Darüber hinaus war im Vorschlag mit dem zentralen Verfahren ein Mechanismus auf EU-Ebene zur weiteren Stärkung der Position der EU bei internationalen Marktzugangsverhandlungen vorgesehen, der auf Untersuchungen durch die Kommission, Konsultationen mit Drittländern und gegebenenfalls der Verhängung vorübergehender restriktiver Maßnahmen durch die Kommission beruht. Die Kommission war der Auffassung, dass dies einen Anreiz für Drittländer bieten würde, Verhandlungen über die Öffnung von Märkten für öffentliche Aufträge mit der EU aufzunehmen.

Die Reaktionen im Rat waren gemischt: Ein Teil der Mitgliedstaaten unterstützte den Vorschlag, ein ebenso großer Teil der Mitgliedstaaten sah keinen Handlungsbedarf und lehnte die Idee ab, da das Instrument als protektionistische Maßnahme angesehen wurde, die sich negativ auf den globalen Handel auswirken würde (insbesondere infolge möglicher Vergeltungsmaßnahmen einflussreicher Drittländer). Der Rat war nicht in der Lage, diese Blockade zu überwinden und die Debatten über den Inhalt des Vorschlags fortzuführen. Am 15. Januar 2014 nahm das Parlament 85 Änderungsanträge zum Vorschlag der Kommission an, ohne eine legislative Entschließung zu verabschieden und die erste Lesung damit abzuschließen. Mit diesen Änderungen versuchte das Parlament, eine Brücke zwischen den Befürwortern und Gegnern des Vorschlags zu schlagen.

#### **Wichtige Punkte bei der Abstimmung im Parlament am 15. Januar 2014 waren**

- die Einführung einer Überprüfungsklausel, die es ermöglicht, nach einer bestimmten Zeit zu prüfen, ob das Instrument zur Öffnung ausländischer Märkte für öffentliche Aufträge beiträgt oder lediglich zu Protektionismus auf dem Markt für öffentliche Aufträge der Europäischen Union führt;
- der Ausschluss von Entwicklungsländern von der Verordnung;
- eine bessere Verknüpfung zwischen dem dezentralisierten und dem zentralisierten Verfahren, sodass nur dann Maßnahmen ergriffen werden können, wenn die Kommission eine Untersuchung der mutmaßlichen restriktiven Maßnahmen einleitet, und
- die Vermeidung der Fragmentierung des Binnenmarktes für öffentliche Aufträge.

Der italienische Ratsvorsitz legte im Herbst 2014 eine Kompromissfassung vor, durch die jedoch die unterschiedlichen Standpunkte im Rat nicht in Einklang werden konnten. Die Kommission legte im November 2014 nach einer Orientierungsdebatte auf dem Handelsministertreffen einen überarbeiteten Vorschlag vor, um die Diskussionen voranzubringen. Am 29. Januar 2016 nahm die Kommission ihren geänderten Vorschlag für ein Vergabeinstrument für internationale öffentliche Aufträge an. Die INTA-Koordinatoren entschieden am 27. Februar 2017, das Thema in einer der nächsten INTA-Sitzungen erneut auf die Tagesordnung zu setzen, um das Verhandlungsmandat zu erneuern und weitere Änderungen zur Abstimmung zu bringen, da der überarbeitete Vorschlag wesentliche Änderungen enthielt.



Mit dem geänderten Vorschlag wurden einerseits wesentliche Bereiche verbessert: So wurde z. B. das dezentralisierte Verfahren gestrichen, von dem auch das Parlament befürchtete, dass es zu einer Fragmentierung des Binnenmarktes führen könnte. Andererseits wurden wichtige Forderungen des Europäischen Parlaments nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wurden neue Elemente eingeführt, die vom INTA-Ausschuss und dem Parlament geprüft werden müssen. Der Berichterstatter legte daher einen überarbeiteten Entwurf eines Berichts vor, um das Mandat des Europäischen Parlaments zu erneuern und den Änderungen Rechnung zu tragen, die im überarbeiteten Vorschlag von 2016 vorgebracht wurden. Dieser Bericht beruhte somit auf zwei Säulen: Erstens legte der Berichterstatter für die Teile, die dem ursprünglichen Vorschlag von 2012 entsprachen oder ähnlich waren, die im Plenum am 15. Januar 2014 angenommenen Änderungsanträge vor; diese wurden dort, wo es erforderlich war, an den überarbeiteten Vorschlag von 2016 angepasst. Zweitens wurden mit dem Bericht Änderungen an den neuen Elementen des überarbeiteten Vorschlags von 2016 beantragt.

### **Neue Elemente des überarbeiteten Vorschlags von 2016:**

Die wichtigste Änderung in dieser Hinsicht ist, dass im Vorschlag nur noch eine „Preisanpassungsmaßnahme“ vorgesehen ist und dass die Marktschließungsmaßnahme vollständig abgeschafft wird. Wenn im Rahmen einer Untersuchung durch die Kommission festgestellt würde, dass ein Land die Beteiligung von Bietern aus der EU an einem Vergabeverfahren behindert, würden die Preise für Waren und Dienstleistungen aus diesem Land angepasst. Das bedeutet, dass die jeweiligen Waren und Dienstleistungen, im Gegensatz zum ursprünglichen Vorschlag, immer zugelassen werden, wenn das Angebot in Bezug auf Preis und Qualität nach Berücksichtigung der Preisanpassung wettbewerbsfähig ist. Die Preisanpassung würde nur für den Bewertungsprozess gelten, und sie würde nicht den endgültigen Preis bei der Vergabe bestimmen. Der Markt der EU würde unter keinen Umständen für ausländische Betreiber geschlossen.

Dem Vorschlag liegt jedoch das grundlegende Ziel zugrunde, Druck zu erzeugen, damit die Märkte für öffentliche Aufträge in Handelsverhandlungen geöffnet und somit gleiche Bedingungen für den Zugang zum Markt für öffentliche Aufträge sichergestellt werden. Mit der vorgeschlagenen Preisanpassungsmaßnahme scheint dieses Ziel nicht mehr verfolgt werden zu können; sie ist nach Auffassung des Berichterstatters eher ein „Antidumpingzoll“. Der Berichterstatter würde daher vorschlagen, zum ursprünglichen Mechanismus der zeitweiligen Beschränkung des Zugangs von Waren und/oder Dienstleistungen aus Drittländern zum Markt für öffentliche Aufträge der EU zurückzukehren, wie es die Kommission in ihrem Vorschlag von 2012 vorgeschlagen hat und vom Parlament im Januar 2014 gebilligt wurde.

Darüber hinaus würden die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Vergabestellen die Maßnahme umsetzen, damit sichergestellt ist, dass dies nicht den kleinsten Vergabestellen mit geringeren administrativen Kapazitäten zufällt. Obwohl dieses Ziel seine Berechtigung hat, muss die Verordnung im gesamten Binnenmarkt einheitlich umgesetzt werden. Dies könnte ansonsten zu einer Fragmentierung des Binnenmarktes führen, wodurch die EU an Einfluss verlieren würde.

Ein weiterer Aspekt ist, dass der Preisaufschlag nicht mehr für das gesamte Land, in dem die Kommission Diskriminierungen von Bietern aus der EU festgestellt hat, gelten würde. Es wäre möglich, auf Gebiete auf regionaler oder lokaler Ebene, wie Bundesländer, Regionen oder Gemeinden, abzustellen. Das Ziel ist hierbei, Gebiete differenziert zu behandeln und

Vergabestellen unterhalb der Ebene der Zentralregierung zu ermutigen, ihre Vergabeverfahren für Bieter aus der EU zu öffnen.

Ein weiteres Element des überarbeiteten Vorschlags von 2016 ist eine klarere Verteilung der Beweislast. Unternehmen und Waren mit mehr als 50 % des gesamten Auftragswerts aus einem Land, das nachweislich diskriminierende Maßnahmen gegen Unternehmen, Waren oder Dienstleistungen aus der Union ergreift, würden unter die Maßnahme fallen. Es würde grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Angebote von Wirtschaftsteilnehmern aus einem solchen Land die fraglichen Waren und Dienstleistungen enthalten. Die Beweislast liegt dann bei dem Bieter aus diesem Land, nicht beim öffentlichen Auftraggeber, d. h. er muss nachweisen, dass sein Angebot keine fraglichen Waren oder Dienstleistungen enthält. Im ursprünglichen Vorschlag war vorgesehen, dass diese Beweislast bei den öffentlichen Auftraggebern liegt.

Darüber hinaus wird im Einklang mit dem Ansatz der Kommission, für mehr Transparenz in der Handelspolitik zu sorgen, vorgeschlagen, die Ergebnisse der Untersuchungen der Kommission zur Feststellung von Hemmnissen bei Ausschreibungen in Drittländern zu veröffentlichen. Es besteht die Hoffnung, dass die mit der Veröffentlichung einhergehende öffentliche Bloßstellung eine neue Dynamik für die Beseitigung dieser Hemmnisse erzeugt. Außerdem sollten die von Drittländern ergriffenen Maßnahmen, mit denen diese in einer problematischen Situation Abhilfe schaffen wollen, veröffentlicht werden. Diese Änderung wird befürwortet.

#### **Einbeziehung einiger Änderungen des Parlaments:**

Neben den am wenigsten entwickelten Ländern werden auch Entwicklungsländer und KMU aus dem Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung ausgeschlossen. Darüber hinaus sind einige Mitgliedstaaten und das Parlament der Auffassung, dass bei dem dezentralisierten Verfahren – nach dem die öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit hätten, ausländische Bieter von der Teilnahme an ihren Ausschreibungen auszuschließen – die Fragmentierung des Binnenmarktes riskiert würde. Mit dem überarbeiteten Vorschlag wird diese Möglichkeit vollständig beseitigt.

#### **Nicht aufgenommene Anträge des Parlaments:**

Dies betrifft die Berücksichtigung von Umwelt-, Arbeits- und Sozialthemen bei der Prüfung der Reziprozität oder den Antrag des Parlaments für eine Überprüfungsklausel, durch die geprüft wird, ob die Verordnung zur weiteren Öffnung der Märkte für öffentliche Aufträge beiträgt oder ein protektionistisches Instrument darstellt. Es wäre fraglich, aus diesem Grund diese Verordnung in ihrer Gesamtheit abzulehnen, das Parlament schlug jedoch vor, eine Überprüfungsklausel einzufügen, durch die die Kommission verpflichtet wird, die Folgen der Verordnung zu bewerten, nachdem sie in Kraft getreten und eine festgelegte Anzahl von Jahren angewendet wurde, und sie entsprechend zu ändern. Aus dem gleichen Grund schlug das Parlament vor, die Anwendungsdauer jeglicher mittels eines Durchführungsrechtsaktes ergriffener restriktiver Maßnahmen auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu begrenzen (ähnlich den Bestimmungen in den Verordnungen der EU zum Schutz des Handels), damit diese Maßnahmen nicht zu einer dauerhaften Schließung des Marktes führen. Ein weiterer Antrag, der nur am Rande berücksichtigt wurde, ist die Kürzung des Zeitraums für Untersuchungen. Das Parlament forderte eine Kürzung des Zeitraums für den Abschluss der Untersuchungen auf drei Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung um einen Monat.

Die Kommission verkürzte den Zeitraum von neun auf acht Monate und erhöhte die mögliche Verlängerung dieses Zeitraums von drei auf vier Monate, wodurch der Zeitraum für Untersuchungen letztendlich gleich blieb.

### **Entwicklung der Erörterungen seit 2018:**

Nach Vorlage eines geänderten Entwurfs eines Berichts bei der Sitzung des INTA-Ausschusses im Februar 2018 und der Einbringung und Erörterung von Änderungsanträgen im März/April 2018 kamen die Arbeiten an dem Dossier im Mai 2018 aufgrund der anhaltenden Blockade des Dossiers im Rat zum Stillstand. Aus der Sicht des Berichterstatters und in Übereinstimmung mit den Schattenberichterstattern wäre eine Verlängerung des Mandats des Parlaments für Trilogverhandlungen nicht zielführend gewesen, da es im Rat keine realistische Aussicht auf ein Weiterkommen gab.

Angesichts der Wahlpause 2019 wurde das Dossier Teil der „unerledigten Angelegenheiten“ des vorherigen Parlaments (Artikel 240 GO). Gleichwohl forderten die Mitgliedstaaten wiederholt neue Impulse und drängten auf die Annahme eines gemeinsamen Standpunkts zum Instrument für öffentliche Aufträge (Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. März 2019/2. Oktober 2020), der jedoch im Rat nicht zu konkreten Ergebnissen führte. Nach ausführlichen Vorarbeiten unter finnischem, kroatischem und deutschem Ratsvorsitz legte der portugiesische Ratsvorsitz dem Rat im April 2021 einen grundlegend überarbeiteten Entwurf eines Standpunkts vor, mit dem die eigentliche Logik des vorgeschlagenen Instruments grundlegend auf den Kopf gestellt wurde. Nach mehr als neun Jahren Stillstand legte der Rat im Juni 2021 seinen Standpunkt zum Instrument für öffentliche Aufträge fest und schuf damit beruhend auf einem neuen Entwurf eines Berichts des Berichterstatters die Grundlage für die Fortführung der Arbeiten an dem Dossier im INTA-Ausschuss.

Der Berichtersteller begrüßt die deutliche Abkehr von der Logik des Vorschlags der Kommission von 2016, die durch den auf den Bieter ausgerichteten Ansatz anstelle des auf die Ausschreibung ausgerichteten Ansatzes signalisiert wird. Durch den Paradigmenwechsel werden die bisherigen Schwierigkeiten bei der Feststellung des Ursprungs von Waren, Dienstleistungen, Bauleistungen und Konzessionen umgangen. Die Komplexität des Instruments wird reduziert, während seine Praxistauglichkeit deutlich verbessert wird.

Der Berichtersteller ist nach wie vor der Auffassung, dass IPI-Maßnahmen nach ihrer Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Anwendbarkeit bewertet werden müssen. Angesichts der fehlenden Nachweise der Wirksamkeit des Preisanpassungsmechanismus („Maßnahme zur Punkteanpassung“, wie vom Rat festgelegt) wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Marktschließung als einzige IPI-Maßnahme beizubehalten.

Neben wirksamen und effizienten IPI-Maßnahmen ist die Dauer der Untersuchungen und der Konsultationen für den durch das Instrument geschaffenen Mehrwert entscheidend. Vor diesem Hintergrund werden kürzere Fristen für beide Verfahren, die sich eher überschneiden als aufeinander folgen, eingeführt, um dafür Sorge zu tragen, dass die IPI-Maßnahmen rechtzeitig und ohne ungebührliche Verzögerungen angewendet werden.

Der beabsichtigte Druck durch das Instrument lässt sich daraus ableiten, inwieweit es von den Wirtschaftsteilnehmern, den öffentlichen Auftraggebern und den Vergabestellen angewendet wird. Die alleinige Ausrichtung auf den festen Wert der öffentlichen Aufträge als Maßstab sorgt für ein einfach anzuwendendes und effizientes Instrument.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anwendung des Instruments sind unter eng definierten Umständen zulässig, und zwar in Fällen, 1) in denen nur Angebote von Bietern aus Drittländern, für die eine IPI-Maßnahme gilt, vorliegen oder 2) in denen zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses vorliegen. Weitere Ausnahmen würden dem allgemeinen Ziel des Instruments entgegenstehen.